



2. März 2020

## Elterninfo

# Coronavirus und Masernschutzgesetz

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,  
anbei aktuelle Informationen zu den o.g. Themen:

### Coronavirus (SARS-CoV-2)

Das neue Virus breitet sich stark in Europa und auch in Deutschland aus. Das Kultusministerium hat für den Schulbesuch deshalb folgende Hinweise (aktualisiert am 28.02.2020) herausgegeben:

- Bei Personen, die **nicht** in einem **Risikogebiet** waren und keinen Kontakt zu einem am neuartigen Coronavirus Erkrankten hatten, sind keine speziellen Vorsichtsmaßnahmen nötig. Diese Personen können daher uneingeschränkt am Schulbetrieb teilnehmen. Es besteht Schulpflicht.
- Für Reiserückkehrer gilt: Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in einem **Risikogebiet** waren, vermeiden – **unabhängig von Symptomen** – unnötige Kontakte und bleiben vorläufig zu Hause.
- Personen, die in einem **Risikogebiet** waren und innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr von dort **Symptome** wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen, Durchfall, u.a. bekommen, vermeiden alle nicht notwendigen Kontakte und bleiben zu Hause. Diese Personen setzen sich umgehend **telefonisch** mit ihrem Hausarzt in Verbindung oder nehmen Kontakt mit dem kassenärztlichen Not-dienst unter der Telefonnummer 116117 auf.
- Personen, die während ihres Aufenthalts in einem **Risikogebiet** oder innerhalb der vergangenen 14 Tage **Kontakt** zu einem bestätigt an **COVID-19 Erkrankten** hatten, kontaktieren umgehend das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen.

### Risikogebiete (Stand 27.02.2020) sind:

**In China:** Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan) und die Städte Wenzhou, Hangzhou, Ningbo, Taizhou in der Provinz Zhejiang.

**Im Iran:** Provinz Ghom

**In Italien:** Region Lombardei und die Stadt Vo in der Provinz Padua in der Region Venetien.

**In Südkorea:** Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

Auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts wird die Liste der Risikogebiete aktualisiert:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

### Schutz vor Ansteckung

Generell werden die Maßnahmen empfohlen, die grundsätzlich bei ansteckenden Krankheiten ratsam sind. So sollten akut Erkrankte möglichst zu Hause bleiben, um sich auszukurieren, damit das Virus nicht weiterverbreitet wird.

#### ➤ Händehygiene

- Gründliches Händewaschen mit Seife.
- Desinfektionsmittel verwenden, falls keine Seife vorhanden ist.
- Im Krankheitsfall auf Händeschütteln verzichten.



➤ **Husten- und Nies-Etikette**

- In die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch niesen oder husten, keinesfalls in die Hände.
- Beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Menschen halten und sich wegdrehen.
- Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen.

➤ **Abstand zu Erkrankten**

- Ca. 1 – 2 Meter Abstand halten, auch beim Husten oder Niesen.

**Wir werden mit den Schülerinnen und Schülern über das Thema sprechen und sie über das Händewaschen und die Husten- und Nies-Etikette entsprechend informieren und anleiten.**

## **Masernschutzgesetz**

Das neue Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits eine Schule besuchen, der Schulleitung **bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis **31. Juli 2021** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

### **Bitte beachten Sie:**

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich verpflichtet, unverzüglich das **Gesundheitsamt im Landratsamt Offenburg** darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!



Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern. Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen. Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

### **Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:**

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen: Angelika Walter, Bärbel-von-Ottenheim-Schule, Gemeinschaftsschule Schwanau/Meißenheim, 77963 Schwanau, Mail: [a.walter@bvogms.de](mailto:a.walter@bvogms.de) oder [poststelle@04157028.schule.bwl.de](mailto:poststelle@04157028.schule.bwl.de)

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: [datenschutz@ssa-og.kv.bwl.de](mailto:datenschutz@ssa-og.kv.bwl.de)

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt. Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Über den **Bärbelplaner** werden wir Sie informieren, wann Ihr Kind den Impfnachweis mitbringen soll.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Mithilfe bei allen organisatorischen Dingen, die aktuell zu erledigen sind.

Angelika Walter  
Schulleiterin

✂-----

### **Rücklaufzettel Elterninfo: Coronavirus / Masernschutzgesetz**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Ich habe den Elternbrief vom 02.03.2020 zur Kenntnis genommen.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_